

Mit dem im August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck einer Ausbildung geschaffen: Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, haben altersunabhängig nicht nur einen gesetzlichen Anspruch auf eine „Ausbildungsduldung“ für die Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Duldung für bis zu sechs Monate zur Suche nach einer entsprechenden Beschäftigung verlängert. Erfolgt eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb oder war die Suche nach einer - dem Abschluss entsprechenden - Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber erfolgreich, kann eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren (Regeldauer). Erfasst hiervon sind auch Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen. Kürzere (Helfer)-Ausbildungen, Einstiegsqualifizierungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranführen, fallen nicht darunter
- Vorlage eines unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages bzw. zusätzlich die Aufnahme-zusage/Anmeldebestätigung der Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes
- Generell ausgeschlossen ist die Ausbildungsduldung für Personen,
 - die Straftaten mit Erreichen einer bestimmten Schwelle begangen haben
 - deren Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im sog. Dublin-Verfahren zu bearbeiten ist
 - deren Abschiebung bereits konkret vorbereitet wurde
 - die aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Ghana, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) stammen und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde
 - die in das Bundesgebiet einreisen, um Sozialleistungen zu erlangen
 - die ihren Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht nachkommen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung bereits im Asylverfahren aufgenommen wurde

Gut zu wissen!

- Während eines Asylverfahrens kann eine Ausbildung nur mit einer Beschäftigungserlaubnis aufgenommen werden. Diese kann die Abteilung Integration/Ausländer erteilen. Die Ablehnung eines Asylantrages führt bei einer bereits begonnenen Berufsausbildung grundsätzlich nicht zu deren Beendigung
- Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen,
 - erlischt die Ausbildungsduldung. Dies gilt auch, wenn während der Ausbildung Straftaten mit Erreichen einer bestimmten Schwelle begangen wurden
 - muss der Ausbildungsbetrieb bzw. die Schule dies der Abteilung Integration/Ausländer mitteilen
 - wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle erteilt

Die ersten Schritte

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

1. persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541-501-7000. Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Ablauf des Verfahrens und erfahren, welche individuellen Unterlagen benötigt werden.
2. Sie vereinbaren einen Termin - persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) - zur Beantragung der Ausbildungsduldung mit den notwendigen Unterlagen.
3. Sie bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor.